

## Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“

### Ausgangslage und Zweck

Weltweit sehen sich Millionen von Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in einem angrenzenden Staat oder in einem weiter entfernten Land zu suchen. So haben die zahlreichen Konfliktherde 2014 zu einer erhöhten Zahl von Asylgesuchen in der Schweiz geführt. Auch die Anerkennungsquote ist 2014 gegenüber den drei Vorjahren wesentlich höher ausgefallen und die Anzahl der vorläufig Aufgenommen hat sich im Vergleich zu 2013 mehr als verdoppelt. Für 2015 ist keine Trendwende in Sicht.<sup>1</sup> Die Auswirkungen dieser Entwicklung werden nun auch zunehmend in ländlicheren Gemeinden spürbar:

Der Volksschule als gesellschaftliche Institution kommt ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingskindern zu.

Dieses Merkblatt dient Schulen und Gemeinden zur Information und Klärung von Fragen rund um die Schulung von Flüchtlingskindern<sup>2</sup>. Zudem enthält es Hinweise auf weiterführende Informationen. Es ersetzt das bisherige Merkblatt „Schulung von Kindern aus Durchgangszentren“.



### Unterbringung im Kanton Bern

Die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs erfolgt in einem Zwei-Phasen-System.

#### Phase 1

In der ersten Phase wohnen Asylsuchende während durchschnittlich 6 Monaten in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU), früher Durchgangszentrum (DZ) genannt. Im betreuten Aufenthalt in der Kollektivunterkunft machen sich die Asylsuchenden mit den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen vertraut.

Ausreisepflichtige Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, leben bis zu ihrer Ausreise teilweise weiterhin in Kollektivunterkünften.

#### Phase 2

In der zweiten Phase werden Personen mit einer Ablehnung mit humanitärer Aufnahme (Ausweis F) sowie asylsuchende Personen mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive einer Wohnung in einer Gemeinde zugewiesen. Mit punktueller Unterstützung durch eine regionale Asylsozialhilfestelle des kantonalen Migrationsdienstes lernen sie den Alltag in der Schweiz weitgehend selbstständig zu bewältigen.

Personen mit positivem Asylentscheid (Ausweis B) dürfen ihren Wohnsitz im Kanton frei wählen.

### Schulung der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. Die Tatsache des faktischen Wohnsitzes begründet die Schulpflicht.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> [www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/uebersichten/asyl-jahre-total-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/uebersichten/asyl-jahre-total-d.pdf)

<sup>2</sup> Der Begriff „Flüchtlingskinder“ steht in diesem Merkblatt für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (Ausweis N: Asylsuchende und Ausweis F: vorläufig Aufgenommene) sowie anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).

Im Kanton Bern erfolgt die Einschulung von neuzuziehenden Kindern aus dem Asylbereich deswegen wie bei übrigen Neuzuziehenden ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache nach BMDV<sup>4</sup> in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde mit Unterstützung durch DaZ. Ein zusätzlicher DaZ-Bedarf ist deshalb grundsätzlich aus dem zugewiesenen BMV<sup>5</sup>-Pool zu decken.

### **Phase 1**

An sämtlichen Standorten von Kollektivunterkünften, an denen eine grössere Anzahl Kinder untergebracht ist, besuchen die Kinder einen Intensivkurs DaZ an einer Schule der Gemeinde (teilweise eigens für sie mit zusätzlichen Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 BMV eingerichtet).

Bei Neueröffnung einer Kollektivunterkunft wird durch den Fachbereich „Besondere Massnahmen“ des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) in Zusammenarbeit mit dem Migrationsdienst und der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung erarbeitet.

### **Phase 2**

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden je nach DaZ-Modell der Gemeinde direkt in die Regelklasse mit DaZ-Unterstützung eingeschult oder besuchen (je nach Stand ihrer Kenntnisse in der Unterrichtssprache) den (regionalen) Intensivkurs der Gemeinde, falls vorhanden.

## **Vorausschauende Planung**

Angesichts der aktuellen Entwicklung müssen alle Gemeinden mit dem Zuzug von schulpflichtigen Flüchtlingskindern rechnen. Es ist darum sinnvoll, Szenarien zu entwickeln, wie ein erhöhter Bedarf an DaZ-Lektionen während des Schuljahres gedeckt werden kann.

Dazu besteht in erster Linie die Möglichkeit, BMV-Ressourcen innerhalb der Schulorganisationseinheit bzw. von einem BMV-Angebot ins DaZ umzuteilen (Für mehr Informationen siehe [Leitfaden DaZ](#), insb. die Kapitel 5 „Organisation und Ressourcenplanung“, Kapitel 6 „Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden“ und Kapitel 9 „Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten“).

Bei einer ausserordentlich hohen Anzahl an Neuzuzügen von Kindern mit Anfänger-DaZ-Bedarf kann das AKVB gestützt auf Art. 16 Abs. 6 BMV auf Gesuch hin zusätzliche Lektionen bewilligen.

Für die Gesucheingabe gelten die Anforderungen gemäss Checkliste unter [www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem) > Wichtige Unterlagen > Checkliste Gesuche um zusätzliche BMV-Lektionen.

Vor einer Eingabe ist eine Vorabklärung beim AKVB (siehe untenstehende Kontaktdaten) zu empfehlen.

## **Weitere Informationen und Beratung**

Für sämtliche weiteren Informationen von A wie Anfänger-DaZ, über F wie Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich zu Z wie Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern siehe den aktualisierten DaZ-Leitfaden unter: [www.erz.be.ch/daz](http://www.erz.be.ch/daz)

Alle weitergehenden Fragen können Sie an den Fachbereich „Besondere Massnahmen“, Annette Brunner Bükim, 031 633 83 31 (direkt), [annette.brunner@erz.be.ch](mailto:annette.brunner@erz.be.ch) richten.

---

<sup>3</sup> Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch, statuiert somit die allgemeine Schulpflicht (vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).

<sup>4</sup> Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)

<sup>5</sup> Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)